

§ 2 Oö. PGV 2001

Oö. PGV 2001 - Oö. Prüfungsgebührenverordnung 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.08.2025

Das Prüfungsentgelt für die Mitglieder der Kommission beträgt je Prüfungswerberin bzw. Prüfungswerber:

1. a) für die schriftliche Dienstprüfung gemäß § 1 Z 1 lit. a:

für die Begutachtung der schriftlichen Arbeit	
im Ausbildungstyp 1	14 Euro
im Ausbildungstyp 2	18 Euro
im Ausbildungstyp 3	22 Euro

 b) entfallen
2. für die Jagdprüfung gemäß § 1 Z 2:

für die bzw. den Vorsitzenden	9 Euro
für die drei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je	8 Euro
3. für die Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung gemäß § 1 Z 3:

für die bzw. den Vorsitzenden	13 Euro
für die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je	10 Euro
4. für die Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung gemäß § 1 Z 4:

für die bzw. den Vorsitzenden	13 Euro
für die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je	10 Euro
für die Begutachtung der schriftlichen Arbeit	14 Euro
- 4a. für die Eignungsprüfung zur Ausübung der Jagd mit nach Falknerart abgetragenen und beflogenen Greifvögeln (Beizjagd) gemäß § 1 Z 4a:

für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden	25 Euro
für die zwei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je	20 Euro

5.	für die Fischereischutzprüfung gemäß § 1 Z 5:	
	für die bzw. den Vorsitzenden	13 Euro
	für das weitere Mitglied der Prüfungskommission	10 Euro
6.	für die Standesbeamten-Dienstprüfung gemäß § 1 Z 6:	
	für die bzw. den Vorsitzenden	14 Euro
	für die Beisitzerinnen und Beisitzer je	10 Euro
	für die Schriftführerin bzw. den Schriftführer	7 Euro
7.	Entfallen	
8.	für die Höhlenführerprüfung gemäß § 1 Z 14	
	für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden	10 Euro
	für die drei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission je	10 Euro

(Anm: LGBI.Nr. 55/2012, 119/2023, 18/2024, 66/2025)

In Kraft seit 26.08.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at